

1. / 11. 1919

137

### Die neue Art der Getreideaufbringung.

Die Regierung hat gestern der Nationalversammlung ein Gesetz vorgelegt, durch das die Getreideaufbringung auf neue Grundlagen gestellt werden soll.

Das Wesen des Gesetzes ist, daß die Landwirte ein bestimmtes Kontingent abzuliefern haben, und zwar von Weizen, Spelz, Roggen, Gerste zusammen aus der heurigen Ernte 1.800.000 Meterzentner und von Hafer 250.000 Meterzentner. Das Ernährungsamt bestimmt im Einvernehmen mit den Landesregierungen, wie viel jedes Land aufzubringen hat. Wie viel jeder Bezirk, wie viel jede Gemeinde und wie viel jeder Landwirt abzuliefern hat, setzt eine Kommission fest, deren Zusammensetzung erst in einer Vollzugsanweisung bestimmt werden soll. Wenn die Kommissionen lässig sind, so gehen ihre Aufgaben an die Landesregierungen und an die Bezirkshauptmannschaften über.

Aber auch von dem, was der Landwirt nicht abzuliefern braucht, um seine Kontingentspflicht zu erfüllen, darf er nur an die Kriegs-Getreideanstalt verkaufen. Jeder andere Verkauf ist verboten. Bloß den „Bedarf seines landwirtschaftlichen Unternehmens“ darf er aus seinen Vorräten decken. Wie groß dieser Bedarf ist, sagt das Gesetz nicht. Die Uebernahme des Getreides erfolgt durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften; dort, wo sie nicht bestehen oder die Arbeit nicht machen wollen, bestellt die Kriegs-Getreidegesellschaft eigene Organe. Die Genossenschaften dürfen nur die Aufträge der Anstalt befolgen.

Wird das Kontingent nicht freiwillig abgeliefert, so wird es mit Zwang abgenommen. Der Landwirt kann auch gezwungen werden, innerhalb einer bestimmten Zeit zu Dreschen, allenfalls kann auf seine Kosten und Gefahr gedroschen werden. Läßt er es auf den Zwang ankommen, so bekommt er um ein Fünftel weniger als den UebernahmispPreis, der jetzt vom Volksernährungsamt für das ganze Jahr festgesetzt werden wird, und er hat die Kosten der Exekution zu tragen. Hat er das, was er abliefern sollte, anderweitig verbraucht, so kann ihm Vieh abgenommen werden. Auch der Mahllohn für die Mühlen wird von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt festgesetzt. Die Mühlen werden der staatlichen Kontrolle unterstellt.

Es werden auch Vertrauensmänner eingesetzt und jeder ist verpflichtet, der Verurteilung zu folgen.

Die Strafen für die Landwirte werden nicht vom Gericht, sondern von den politischen Behörden verhängt, und zwar ist die Strafe das Fünf- bis Zehnfache des Preises der Getreidemenge, die nicht abgeliefert wurde, oder Arrest bis zu drei Monaten. Wenn aber mehr als 10.000 Kilogramm Getreide unterschlagen wurden, so ist die Strafe Arrest bis zu sechs Monaten und außerdem die Geldstrafe in der Höhe des fünf- bis zehnfachen Preises des unterschlagenen Getreides. Der Verkauf von Getreide an andere als an die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt wird mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen und mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.